



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.053/3-V/2/86 /h

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Köhler

Klappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom
Zu V-1/2-1986
vom 10. Juli 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1986, mit dem die NÖ. Landesverfassung 1979 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. August 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Dabei geht die Bundesregierung von folgender Auslegung des Artikel II des Gesetzesbeschlusses aus:

Artikel II stellt eine Übergangsbestimmung dar, die sich ausschließlich auf Artikel 5 Abs. 1 zweiter Satz der Landesverfassung 1979 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bezieht. Bis zur landesgesetzlichen Feststellung der Errichtung gemäß Artikel II erster Satz sind daher ausschließlich die derzeit geltenden Bestimmungen der Landesverfassung 1979 über den Sitz des Landtages und der

Landesregierung anzuwenden. Im übrigen ist jedoch die Stadt St. Pölten mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesbeschlusses gemäß Artikel 5 Abs. 1 erster Satz als Landeshauptstadt im Rechtssinn eingerichtet.

6. August 1986
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ldlp
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
07. AUG. 1986
Leg.-GV-1/2 B./Dr.K.
Bearb.: Beilagen
Stempel

-.-.-.-.-

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die Landesamtsdirektion
den Verfassungsdienst (Herrn Dr. STROUHAL)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

Wien, den 7. August 1986
Der Landtagsdirektor:



(Dr. Krause)
Wirkl. Hofrat